



Merkblatt

über die Auszahlung von Entschädigungen in Strafverfahren aufgrund amtlicher Verteidigung, privater Verteidigung und unentgeltlicher Verbeiständung der Privatklägerschaft

Das Kantonsgericht St.Gallen und die Staatsanwaltschaft St.Gallen haben vereinbart, dass sämtliche

Entschädigungen in Strafverfahren aufgrund

- amtlicher Verteidigung
- privater Verteidigung
- unentgeltlicher Verbeiständung der Privatklägerschaft,

welche

- vom Kantonsgericht St.Gallen
- von einem st.gallischen Kreisgericht oder Zwangsmassnahmengericht
- von der Anklagekammer des Kantons St.Gallen oder
- von der Staatsanwaltschaft St.Gallen

durch Entscheid, Urteil, Beschluss, Verfügung oder Strafbefehl zugesprochen wurden, **zentral** ausbezahlt werden von der:

Staatsanwaltschaft St.Gallen
Rechnungswesen
St. Georgen-Strasse 13
9001 St.Gallen
Tel. 058 229 42 40

Vorgehen / Auszahlungsgesuch (inkl. Beilagen)

Es erfolgt *keine* automatische Auszahlung. Für die Geltendmachung des Anspruchs hat der/die Rechtsvertreter/in der genannten Adresse auf dem Postweg oder über die Homepage der [Staatsanwaltschaft/Stabsdienste](#) unter „Elektronischer Rechtsverkehr“ mit dem sicheren Kontaktformular (Geschäftsart „informelle Eingabe“) folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Auszahlung (Schreiben/Begleitzettel reicht)
- Auszug des Entscheides, Urteils, Beschlusses, Strafbefehls oder der Verfügung mit Titelblatt, Dispositiv und Unterschriften (Kopien bzw. PDF als Anhang reichen)
- Einzahlungsschein oder Angabe der IBAN-Nummer mit Kontoinhaber/in

Auszahlung

Ohne Rückmeldung der Zahlstelle kann davon ausgegangen werden, dass die Auszahlung spätestens innert 30 Tagen nach Geltendmachung des Anspruchs bzw. nach Rechtskraft des Entscheides ausgeführt wird. Eine Mitteilung erfolgt nur, wenn bei privater Verteidigung die Verrechnung gemäss Art. 442 Abs. 4 StPO geltend gemacht wird oder die Auszahlung aus anderen Gründen nicht erfolgen kann.

St.Gallen, im Juni 2011 (ergänzt im November 2017)